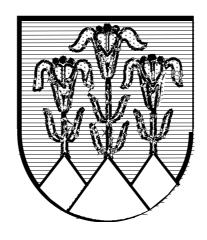
EINWOHNERGEMEINDE BLUMENSTEIN



Abwasserentsorgungsreglement 2016

Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20); GSchG Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201); GSchV

Kanton

Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0); KGSchG Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1999 (BSG 821.1); KGV Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32); WVG kantonale Baugesetzgebung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 VRPG Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11); GG

Gemeinde

Gemeindeordnung vom 1. Juni 2015 (GO)

INHALTSVERZEICHNIS

l.	ALLGEMEINES	5
Artikel	1 Aufgabe	5
Artikel		
Artikel	<u> </u>	
Artikel		
Artikel		
, a circor	o ratastor	
II.	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ANLAGEN	6
Artikel	6 Öffentliche Leitungen	6
	a Grundsätze	
Artikel		
Artikel		
Artikel	9 Private Leitungen	7
Artikel	10 Private Anlagen	7
III.	ANSCHLUSSPFLICHT UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
A (!! . I		
Artikel		
Artikel		
Artikel	5	
Artikel	3	
ا مانادها	a Allgemeines	
Artikel	5	
Artikel	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Artikel	 	
Artikel		
ا مانادها	a Grundsatz	
Artikel Artikel	J 1	
		9
Artikel Artikel		
Artikel		
Artikel Artikel	24 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung25 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	
IV.	BAUKONTROLLE	10
Artikel		
Artikel		
Artikel	28 Projektänderungen	11
V.	BETRIEB UND UNTERHALT	11
Artikel	29 Einleitungsverbot	11
Artikel		11
	31 Unterhalt und Reinigung der Anlagen	

VI.	FIN	ANZIERUNG	12
Artikel	32	Finanzierung der Abwasserentsorgung	12
Artikel		Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	12
Artikel	34	Anschlussgebühren	
Artikel	35	Jährliche Gebühren	
Artikel	36	Verbrauchsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	13
Artikel	37	Grosseinleiterbetriebe	14
Artikel	38	Rechnungstellung	14
Artikel	39	Fälligkeit	14
Artikel	40	Einforderung der Gebühren, Verzugszins	14
Artikel	41	Verjährung	14
Artikel	42	Gebührenpflichtige Personen	15
VII.	VOL	LZUG UND RECHTSPFLEGE	15
Artikel	43	Vollzug	15
Artikel	44	Haftung	15
Artikel	45	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	15
Artikel	46	Gewässerschutzbewilligungen	
Artikel	47	Rechtspflege	15
VIII.	STR	AF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Artikel	48	Widerhandlungen	15
Artikel	49	Inkrafttreten	16
ANHA	NG I		17
Artikel	1	Anschlussgebühren	17
Artikel	2	Jährlich wiederkehrende Gebühren	
		a) Grundgebühr	
Artikel		b) Verbrauchsgebühr	
Artikel		c) Regenabwasser	
Artikel	5	Wasser- und Abwasserverordnung	17
Artikel	6	Mehrwertsteuer	17

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Aufgabe

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Als Grundeigentümer nach diesem Reglement gelten auch die Baurechtsberechtigten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Reglement, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, vertraglich einem Dritten übertragen.

Artikel 2

Zuständigkeiten

- ¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt dem Gemeinderat. Er kann seine Aufgaben, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, vertraglich einem Dritten übertragen.
- ² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
- a die Prüfung und den Entscheid über Gewässerschutzgesuche,
- b die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn).
- c die Baukontrolle.
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
- e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
- *f* die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
- g den Erlass von Verfügungen,
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
- *i* die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Artikel 3

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Artikel 4

Erschliessung

- ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

- Die Gemeinde erstellt einen Kanalisationskataster über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Sie bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

II. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ANLAGEN

Artikel 6

Öffentliche Leitungen a Grundsätze

- ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen und verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen.

Artikel 7

b Sicherung

- ¹ Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach dem Wasserversorgungsgesetz ist der Gemeinderat.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 8

c Schutz

- ¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von fünf Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Private Leitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 10

Private Anlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach dem Baugesetz, der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

III. ANSCHLUSSPFLICHT UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 11

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 12

Bestehende Bauten und Anlagen

- ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen in dem Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest.
- ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kantonalen Gewässerschutzverordnung.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer ¹ Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

² Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall.

Artikel 14

Liegenschaftsentwässerung a Allgemeines

- ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute erstellt werden. Ohne Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, welche zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien angezeigt sind.
- ² Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren die Art der Entwässerung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen fest.

Artikel 15

b Regenabwasser

Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutzte Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgehend
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall bzw. des VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Artikel 16

Trennsystem

Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

Mischsystem

Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Artikel 15 Buchstabe d.

Artikel 18

Besondere Bauten und Anlagen a Grundsatz

Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ohne GEP muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

Artikel 19

b Lager- und Aussenplätze

Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das Kantonale Amt für Wasser und Abfall entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Artikel 20

c Autowaschplätze

- ¹ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- ² Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 21

d Landwirtschaftsbetriebe

Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall zu entsorgen.

Artikel 22

e Schwimmbäder

Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

Artikel 23

f Gewerbliche und industrielle Abwässer

- ¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall vorzubehandeln.
- ² Das Kantonale Amt für Wasser und Abfall bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die Merkblätter des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Artikel 25

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser und Abfall.

IV. BAUKONTROLLE

Artikel 26

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- ³ Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Amt für Wasser und Abfall den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 27

Pflichten der Privaten

- ¹ Der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ist der Gemeinde rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen nicht behindert werden. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen und ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- ⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, trägt die daraus entstehenden Mehrkosten.

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zuund Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Artikel 29

Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von
- a festen und flüssigen Abfällen
- b Abwässern, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- c giftigen, infektiösen, radioaktiven Substanzen
- d feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen wie Benzin, Lösemittel etc.
- e Säuren und Laugen
- f Ölen, Fetten, Emulsionen
- g Feststoffen wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h Gasen und Dämpfen
- i Jauche, Mistsaft, Silosaft
- j Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteilen und anderen Abgängen aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- *k* warmem Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C aufweist.

Artikel 30

Rückstände aus Abwasseranlagen

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 13.

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen muss durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

³ Die Gemeinde haftet für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen ist kein Mangel.

Artikel 31

Unterhalt und Reinigung der Anlagen

- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Hausanschlussleitungen sowie die von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 46.

VI. FINANZIERUNG

Artikel 32

Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren),
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren),
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren und der Gemeinderat
- a die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.
- b die Höhe der jährlichen Gebühren.

Artikel 33

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 32 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- c 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte Loading Units (LU) erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird in Anhang I geregelt.
- ³ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁵ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben bzw. der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- ⁶ Die Höhe der Anschlussgebühren basiert auf dem Baukostenindex Tiefbau April 2015 bei 104.7 Punkten (Basis Oktober 2010 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Artikel 35

Jährliche Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) bezahlen die Grundeigentümer jährliche Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren).
- ² Die Grundgebühr wird aufgrund der Wasserzählergrösse erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Artikel 36 und 37.
- ⁴ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine jährliche Pauschalgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren wird in Anhang I geregelt.

Artikel 36

Verbrauchsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

² Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 und Artikel 37 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann die Gemeinde die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

Artikel 37

Grosseinleiterbetriebe

- ¹ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES Richtlinie) erhoben.
- ² Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 1 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- ³ Ohne Vertrag erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA.

Artikel 38

Rechnungstellung

- ¹ Die Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer fristen Rechnung zu stellen, die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Artikel 39

Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der LU erhoben. Die Schlusszahlung wird nach der Bauabnahme bzw. der Fertigstellung der Bauten und Anlagen fällig.
- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der LU fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Artikel 40

Einforderung der Gebühren ¹Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41

Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VII. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

Artikel 43

Vollzug

Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 44

Haftung

- ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- ² Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

Artikel 45

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 46

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Artikel 47

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Gemeindegesetzgebung mit Busse bestraft.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung Präsidentin Sekretärin

F. Bühler

R. Hänni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 23.10.2015 bis zum 23.11.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Blumenstein öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 28.12.2015

Die Gemeindeschreiberin

Franziska Bühle

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

ANHANG I Gebühren

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Art. 32 ff des Abwasserentsorgungsreglements folgende Gebühren:

Art. 1

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für den Abwasseranschluss beträgt CHF 160.— pro LU.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Gebühren a) Grundgebühr ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt CHF 30.— bis CHF 40.— pro m³.

² Die wiederkehrende Grundgebühr wird pro m³ Wasserzähler-Nenngrösse erhoben.

Art. 3

- b) Verbrauchsgebühr
- ¹ Der Verbrauchsgebühr beträgt CHF 2.50 bis CHF 3.50 pro m³.
- ² Die Gebühr wird pro m³ bezogener Wassermenge erhoben.

Art. 4

c) Regenabwasser

Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen ist eine jährliche Pauschalgebühr von CHF 100.— zu bezahlen.

Art. 5

Wasser- und Abwasserverordnung Den Tarif für die jährliche wiederkehrende Grundgebühr sowie für die Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat in der Wasser- und Abwasserverordnung fest.

Art. 6

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht inbegriffen.